



GERONTOLOGIE CH

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter

Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées

Rete di supporto per la qualità della vita delle persone anziane

Reglement

über die

Mitgliedschaft bei GERONTOLOGIE CH

vom 23.4.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Grundsätze	3
3. Kategorien für Einzelmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten.....	3
3.1 Normale Einzelmitgliedschaft	3
3.2 Einzelmitgliedschaft für Studierende	3
3.3 Einzelmitgliedschaft für Pensionierte.....	3
3.4 Mitgliedschaft für Mitglieder einer assoziierten ausländischen gerontologischen Organisation	4
3.5 Ehrenmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten.....	4
3.6 Leistungsumfang	4
4. Kategorien für Kollektivmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten	4
4.1 Kollektiv CLASSIC	5
4.2 Kollektiv PREMIUM.....	5
5. Mitgliederbeiträge.....	6
6. Anmeldetermine	6
7. Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern	6
8. Austritt und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern	7
9. Informationspflicht.....	7
10. Personendatenbank	7
11. Datenschutz	7
12. Schlussbestimmungen	7



1. Zweck

1 Das vorliegende Mitgliederreglement konkretisiert und ergänzt die statutarischen Rechte und Pflichten der Mitglieder von GERONTOLOGIE CH bzw. die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder.

2. Grundsätze

1 Mitglied von GERONTOLOGIE CH können alle Personen und Organisationen/Institutionen werden, die sich in der wissenschaftlichen und angewandten Gerontologie, in der Altersforschung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Gerontologie, der Altersarbeit oder der Altersmedizin engagieren.

2 GERONTOLOGIE CH tritt mit einer übersichtlichen, klaren und bedürfnisorientierten Mitgliederstruktur auf und bietet eine Einzelmitgliedschaft und eine Kollektivmitgliedschaft mit Unterkategorien an. Neue Ehrenmitglieder werden nicht mehr ernannt.

3 Bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge je Kategorie bzw. Unterkategorie wird auf die angebotenen Leistungen abgestellt, und es wird eine Kostendeckung angestrebt.

4 Der administrative Aufwand für die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft wird möglichst klein gehalten.

5 Die Aufnahme in einen Fachbereich ist für alle Mitglieder von bestimmten Bedingungen abhängig. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind im Reglement «Fachbereiche GERONTOLOGIE CH» vom 30.8.2019, Art. 4, festgelegt.

6 Die einzelnen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung gemäss Statuten, Art. 9, festgelegt.

3. Kategorien für Einzelmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten

3.1 Normale Einzelmitgliedschaft

1 Alle in der wissenschaftlichen und angewandten Gerontologie und Geriatrie tätigen Fachpersonen, ob erwerbstätig, nichterwerbstätig oder ehrenamtlich tätig, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können die normale Einzelmitgliedschaft erwerben.

3.2 Einzelmitgliedschaft für Studierende

1 Studierende in grundständigen Studiengängen sowie in berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgängen erhalten die Einzelmitgliedschaft für Studierende.

2 Gegen Vorweisen des Studierendenausweises während der Dauer ihres Studiums bezahlen sie im Vergleich zur Einzelmitgliedschaft einen reduzierten Beitrag.

3 Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Studierenden automatisch die normale Einzelmitgliedschaft, wobei die Konditionen im Jahr des Ausbildungsabschlusses unverändert bleiben. Im Jahr danach bezahlen sie den Tarif für die normale Einzelmitgliedschaft.

3.3 Einzelmitgliedschaft für Pensionierte

1 Pensionierte Fachpersonen, die die beruflichen Aspekte und das gerontologische Netzwerk nicht mehr nutzen, aber dennoch mit den Fachpersonen in Verbindung bleiben wollen, erhalten die



Einzelmitgliedschaft für Pensionierte und bezahlen im Vergleich zur normalen Einzelmitgliedschaft einen reduzierten Beitrag; dieser entspricht jenem für Studierende.

2 Um die Einzelmitgliedschaft für Pensionierte zu erhalten, muss ein Nachweis erbracht werden.

3.4 Mitgliedschaft für Mitglieder einer assoziierten ausländischen gerontologischen Organisation

1 Mitglieder assoziierter ausländischer Organisationen können zu einem reduzierten Jahresbeitrag Mitglied werden, sofern dies umgekehrt auch für Mitglieder von GERONTOLOGIE CH gilt.

3.5 Ehrenmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten

1 Persönlichkeiten, denen vormals der Status «Ehrenmitglieder» vergeben wurde, behalten diesen Status, geniessen weiterhin alle Rechte der Einzelmitglieder, erhalten die gleichen Leistungen wie sie, sind jedoch beitragsbefreit.

2 Neue Ehrenmitglieder werden keine mehr ernannt.

3.6 Leistungsumfang

1 Mit einer Mitgliedschaft bei GERONTOLOGIE CH können Einzelmitglieder folgende Leistungen beziehen:

- Zugang zum grossen professionellen Wissens- und Erfahrungsnetwork für fachlichen Austausch und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
- Zugang zur Plattform mit aktuellen gerontologischen Informationen aus Forschung und Praxis (Webseite).
- Erhalt des regelmässig erscheinenden elektronischen Newsletters.
- Ein Gratisexemplar in Papierform des Magazins «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung».
- Tarifiereduktion für die Teilnahme an der jährlichen Fachtagung, an Studienreisen und Fortbildungstagen.
- Vergünstigungen beim Kauf von GERONTOLOGIE CH-Publikationen.
- Anspruch auf eine Preisreduktion bei der Platzierung von Inseraten im Magazin «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung».
- Vergünstigte Weiterbildungsangebote auf das Programm der Pro Senectute.
- Vorzugspreise für Mitgliedschaften bei einzelnen Partnerorganisationen im Ausland.
- Möglichkeit der Übernahme einer aktiven Funktion bzw. der Mitarbeit in einem Fachbereich, einer Arbeitsgruppe oder in einem Projekt.

4. Kategorien für Kollektivmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten

1 Körperschaften¹, das sind Behörden, Institutionen, Organisationen und Firmen, die sich in der Altersforschung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Gerontologie oder in der angewandten Gerontologie, Altersarbeit oder der Altersmedizin engagieren und die Ziele des Vereins unterstützen, können die Kollektivmitgliedschaft erwerben.

2 Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter/eine Vertreterin bezeichnen, dem/der die gleichen Rechte wie einem Einzelmitglied zustehen (Statuten, Art. 5 Bst. b).

¹ Der Begriff «Körperschaft» wird in den Statuten Art. 1 in Abgrenzung zu den Einzelpersonen verwendet.



3 Die Körperschaft wählt jene Kategorie aus, die ihren Bedürfnissen hinsichtlich Anzahl Magazine und Anzahl Mitarbeitende, die zu reduzierten Konditionen an der Fachtagung, den Studienreisen und Fortbildungstagen teilnehmen können, am besten entspricht.

4 Die Mitgliedschaft läuft immer über die Körperschaft, so dass sie auch bei einem Personalwechsel bestehen bleibt. Entsprechend gehen die Mitgliederbeiträge zulasten der Körperschaft.

4.1 Kollektiv CLASSIC

1 Mit einer Mitgliedschaft der Kategorie Kollektiv CLASSIC können Kollektivmitglieder folgende Leistungen beziehen:

Kategoriespezifische Leistungen:

- Zwei Gratisexemplare für das drei-bis viermal jährlich erscheinende Magazin «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung» mit aktuellen Beiträgen rund ums Thema Alter und Altern. Dieses Abonnement umfasst die direkte Zustellung des Magazins in Papierform nach dessen Erscheinen.
- Tarifreduktion für max. drei Teilnehmende an der jährlichen Fachtagung, an Studienreisen und Fortbildungstagen.

Zusätzlicher Leistungsumfang, der für sämtliche Mitglieder gleich ist:

- Zugang zum grossen professionellen Wissens- und Erfahrungsnetzwerk für fachlichen Austausch und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
- Zugang zur Plattform mit aktuellen gerontologischen Informationen aus Forschung und Praxis (Webseite).
- Erhalt des regelmässig erscheinenden elektronischen Newsletters.
- Anspruch auf eine Preisreduktion bei der Platzierung von Inseraten im Magazin «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung».
- Vergünstigungen beim Kauf von GERONTOLOGIE CH-Publikationen.
- Vergünstigte Weiterbildungsangebote auf das Programm der Pro Senectute.
- Vorzugspreise für Mitgliedschaften bei einzelnen Partnerorganisationen im Ausland. Aktuell können Mitglieder von GERONTOLOGIE CH zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag (Rabatt von 20%) der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) beitreten und erhalten als deren Mitglied die alle zwei Monate erscheinende «Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie».

Mitarbeit im Verein:

- Die von der Körperschaft bezeichnete Person kann in einem Fachbereich mitarbeiten bzw. eine Funktion übernehmen, sofern sie die Bedingungen für die Zugehörigkeit erfüllt. Sie kann sich auch in einer Arbeitsgruppe oder in einem Projekt engagieren.

4.2 Kollektiv PREMIUM

1 Mit einer Mitgliedschaft der Kategorie Kollektiv PREMIUM können Kollektivmitglieder folgende Leistungen beziehen:

Kategoriespezifische Leistungen:

- Tarifreduktion für einen Stand an der Fachtagung von GERONTOLOGIE CH.



- Vier Gratisexemplare für das drei- bis viermal jährlich erscheinende Magazin «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung» mit aktuellen Beiträgen rund ums Thema Alter und Altern. Dieses Abonnement umfasst die direkte Zustellung des Magazins in Papierform nach dessen Erscheinen. Den Mitgliedern dieser Kategorie können auf Verlangen jederzeit weitere Exemplare des Magazins zugestellt werden.
- Tarifiereduktion für sechs Teilnehmende an der jährlichen Fachtagung, an Studienreisen und Fortbildungstagen.

Zusätzlicher Leistungsumfang, der für sämtliche Mitglieder von GERONTOLOGIE CH gleich ist:

- Zugang zum grosses professionellen Wissens- und Erfahrungsnetzwerk für fachlichen Austausch und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
- Zugang zur Plattform mit aktuellen gerontologischen Informationen aus Forschung und Praxis (Webseite).
- Erhalt des regelmässig erscheinenden elektronischen Newsletters.
- Anspruch auf eine Preisreduktion bei der Platzierung von Inseraten im Magazin «GERONTOLOGIE CH Praxis + Forschung».
- Vergünstigungen beim Kauf von GERONTOLOGIE CH-Publikationen.
- Vergünstigte Weiterbildungsangebote auf das Programm der Pro Senectute.
- Vorzugspreise für Mitgliedschaften bei einzelnen Partnerorganisationen im Ausland. Aktuell können Mitglieder von GERONTOLOGIE CH zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag (Rabatt von 20%) der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) beitreten und erhalten als deren Mitglied die alle zwei Monate erscheinende «Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie».

Mitarbeit im Verein:

- Die von der Körperschaft bezeichnete Person kann in einem Fachbereich mitarbeiten bzw. eine Funktion übernehmen, sofern sie die Bedingungen für die Zugehörigkeit erfüllt. Sie kann sich auch in einer Arbeitsgruppe oder in einem Projekt engagieren.

5. Mitgliederbeiträge

1 Die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder sowie der Kollektivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemäss Art 9. Bst. f der Statuten festgesetzt

6. Anmeldetermine

1 Wer sich bis und mit 30. September eines Kalenderjahres als Mitglied bei GERONTOLOGIE CH anmeldet, bezahlt den vollen Jahresbeitrag.

2 Bei einer Anmeldung ab 1. Oktober bis 30. November wird eine Ermässigung von 50% auf den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres gewährt.

3 Liegt das Anmeldedatum im Dezember, wird der Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr nicht mehr in Rechnung gestellt.

7. Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern

1 Zuständig für die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern ist gemäss Art. 13 Bst. f der Statuten der Vorstand von GERONTOLOGIE CH.



8. Austritt und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern

1 Der Austritt und der Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt gemäss Art. 7 der Statuten.

9. Informationspflicht

1 Neue und beendete Mitgliedschaften sind von der Geschäftsstelle umgehend den Fachbereichen und Arbeitsgruppen zu melden.

2 Für die Information der Mitglieder sollen soweit möglich die modernen Kommunikationsmittel (Internet und E-Mail) genutzt werden. Der Vorstand regelt diese Nutzung.

10. Personendatenbank

1 Der Verein betreibt eine Personendatenbank mit allen notwendigen Angaben über Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Partner. Die Geschäftsstelle von GERONTOLOGIE CH besorgt die Datenpflege.

11. Datenschutz

1 GERONTOLOGIE CH bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck.

2 GERONTOLOGIE CH darf die folgenden Daten seiner Mitglieder an die Schwestern- und Partnergesellschaften gemäss Art. 21 Bst. a und b der Statuten weitergeben: Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse. Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen gerontologischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben von GERONTOLOGIE CH verwendet werden.

3 Eine Weitergabe von Adresssätzen an andere Dritte ist ausgeschlossen.

4 Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

5 GERONTOLOGIE CH ist berechtigt, seinen eigenen Versänden Drucksachen Dritter beizulegen. Einzel- und Kollektivmitglieder haben jedoch die Möglichkeit, über einen Vermerk in der Personendatenbank solche Beilagen auszuschliessen.

6 Datenschutzrechtlich ist die Geschäftsstelle verantwortlich für den Inhalt der Personendatenbank. Auskunfts- und Berichtigungsrechte können bei der verantwortlichen Stelle geltend gemacht werden.

7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12. Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand von GERONTOLOGIE CH genehmigt und tritt per 15. Mai 2020 in Kraft.